

1. Geltungsbereich

1.1 Wir schließen Verträge mit Unternehmern (§§ 310 Abs. 1, 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über von uns bezogene Lieferungen und Leistungen nur zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Diese AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/ oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).

1.2 Unsere AEB gelten auch für alle zukünftigen Verträge in der laufenden Geschäftsbeziehung mit unseren Lieferanten. Der Lieferant kann unsere AEB jederzeit im Internet unter www.perforator.de abrufen und herunterladen. Wir senden sie ihm auf Wunsch auch jederzeit kostenfrei zu. Ausländischen Lieferanten senden wir die AEB spätestens mit unserer Bestellung und jeder Auftragsbestätigung in der Vertragssprache zu.

1.3 Jeglichen Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Unseren AEB entgegenstehende, hiervon abweichende, ergänzende oder einseitige Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen des Lieferanten, auch wenn sie in ein Angebot oder eine Auftragsbestätigung des Lieferanten aufgenommen werden, gelten nicht. Dies gilt auch dann, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder vorbehaltlos Lieferungen oder Leistungen entgegennehmen; es sei denn, wir hätten solchen Bedingungen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsschluss

2.1 Ist der Lieferung oder Leistung unsere Bestellung vorausgegangen, kommt der Vertrag durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Nehmen wir eine Lieferung oder Leistung entgegen, ohne dass unsere Bestellung durch den Lieferanten zuvor bestätigt wurde, kommt der Vertrag erst durch unsere Auftragsbestätigung oder die Weiterverarbeitung der Lieferung oder Leistung zustande. Erfolgt das Angebot des Lieferanten „freibleibend“, kann der Lieferant es bis zur Absendung unserer Auftragsbestätigung frei widerrufen. Behält sich der Lieferant in seinem von uns bestätigten Angebot den Zwischenverkauf vor, ist er berechtigt, die Ware bis zum Zugang unserer Auftragsbestätigung anderweitig zu verkaufen.

2.2 Unsere Bestellung bzw. Auftragsbestätigung ist maßgeblich für den Umfang und den Inhalt des Vertrages.

2.3 Der Lieferant ist an sein Angebot mindestens vier Wochen ab Zugang bei uns gebunden.

2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung binnen einer Frist von fünf Werktagen zu be-

stätigen oder durch Versendung des Liefergegenstandes oder Erbringung der Leistung vorbehaltlos auszuführen, ansonsten sind wir zum Widerruf berechtigt.

2.5 Die Erstellung von Angeboten und Ausarbeitung von Projekten durch den Lieferanten ist für uns unverbindlich und kostenlos.

3. Preise, Zahlungen, Fälligkeit, Skonto, Abtretungsverbot, Einfuhr-USt, Quellensteuer

3.1 Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend. Dieser Preis versteht sich „frei Haus“ einschließlich aller Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage oder Einbau) und schließt Verpackung, Fracht, Porto, Wertsicherung und Transport- sowie Haftpflichtversicherung ein. Hinzu kommt die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer. Bei vereinbarten Auslandslieferungen übernimmt der Lieferant die Verzollung.

3.2 Rechnungen des Lieferanten müssen prüffähig sein, die Vorgaben des § 14 UStG einhalten, unsere Bestellnummer und die Lieferscheinnummer enthalten und in der Reihenfolge der Bestellung unter Angabe von Warenbezeichnung, Preis und Menge aufgestellt sein. Geeignete Leistungsnachweise sind beizufügen.

3.3 Preiserhöhungen nach Bestellung bis zur Lieferung bzw. Leistungserbringung sind ausgeschlossen. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung bzw. Leistungserbringung seine Preise ermäßigen oder die sonstigen Konditionen verbessern, so gelten für unsere Bestellung diese ermäßigten Preise bzw. verbesserten Konditionen.

3.4 Der Beginn von Zahlungs- und Skontofristen setzt den Eingang der Rechnung und die vollständige Erbringung der Lieferung oder Leistung voraus.

3.5 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.

3.6 Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem in Ziffer 3.4 genannten Zeitpunkt leisten, gewährt uns der Lieferant 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

3.7 Für die Rechtzeitigkeit unserer Zahlung und die Einhaltung einer Skontofrist ist der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank bei ausreichender Kontendeckung ausreichend.

3.8 Erfolgt eine Zahlung aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung in einer anderen Währung, ist der maßgebliche Wechselkurs der EURO-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank im Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung.

3.9 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Verzugszinsen sind auf 3 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz begrenzt, es sei denn, der Lieferant weist uns einen höheren Zinsschaden nach. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.

3.10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

3.11 Der Lieferant kann gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist oder entscheidungsreif besteht oder seine Forderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt, aus dem wir unsere Forderung ableiten. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes. Der Lieferant kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn wir trotz schriftlicher Aufforderung des Lieferanten keine angemessene Sicherheit geleistet haben.

3.12 Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder zu verpfänden. § 354a HGB bleibt unberührt.

3.13 Erbringt ein ausländischer Lieferant Lieferungen oder Leistungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen, geht die Steuerschuld auf uns über (§ 13 b UStG). Der Lieferant darf in Rechnungen für solche Lieferungen und Leistungen keine deutsche Umsatzsteuer ausweisen. Verbringt der Lieferant bei Erbringung solcher Lieferungen und Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entsteht hierbei Einfuhrumsatzsteuer, geht diese zu Lasten des Lieferanten.

3.14 Wir sind berechtigt, ggf. anfallende Quellensteuern/ Abzugssteuern vom zu zahlenden Preis einzubehalten und für Rechnung des Lieferanten an den Fiskus abzuführen, sofern der Lieferant uns keine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt.

4. Lieferung, Lieferfristen, Lieferverzug, pauschaler Verzugschaden, Gefahrübergang, Vertragsstrafen, Ersatzteile

4.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern dürfen, die von ihm geschuldete Lieferung oder Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Teillieferungen sind unzulässig.

4.2 Wird die Geltung der Handelsklauseln „Incoterms“ vereinbart, ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung maßgeblich. Ohne Vereinbarung erfolgt die Lieferung „frei

Haus“ unter Geltung der Incoterms DDP („*delivered duty paid*“) mit Bestimmungsort gleich Erfüllungsort (vgl. Ziffer 11.1).

4.3 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko. Wir akzeptieren insbesondere keinen Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung.

4.4 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren der Name der Reederei und des Schiffs anzugeben. Der Lieferant hat die für uns günstigsten der geeigneten Transportmöglichkeiten zu wählen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, auf der äußeren Verpackung usw. sind die von uns vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit gleichem Inhalt zuzusenden.

4.5 Die in der Bestellung genannte Lieferzeit ist verbindlich. Ist eine Lieferung oder Leistung mit Montage/ Service vereinbart, ist die Übergabe des Liefergegenstandes nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage/ des Services maßgeblich. Soweit vertragsgemäß eine Abnahme erfolgt, ist diese für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins maßgeblich.

4.6 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit möglicherweise nicht eingehalten werden kann.

4.7 Im Fall des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu; ferner ist der Lieferant verpflichtet, uns eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1% des Netto-Bestellwertes der vom Verzug betroffenen Bestellung pro vollendeter Kalenderwoche des Verzuges zu zahlen, maximal aber 5 % des Netto-Bestellwertes der vom Verzug betroffenen Bestellung, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Diese pauschalierte Verzugsentschädigung wird auf einen weitergehenden Verzugschaden angerechnet. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

4.8 In der Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung liegt kein Verzicht auf Ansprüche und Rechte aufgrund des Verzuges.

4.9 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung oder Leistung geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese für

den Gefahrübergang, die Beweislast und die Fälligkeit der Vergütung maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns in Annahmeverzug befinden.

4.10 Wir geben keine Strafversprechen für Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung ab. Wir können Vertragsstrafen bis zur Schlusszahlung geltend machen, ohne dass dies eines vorherigen Vorbehaltes, insbesondere bei einer Abnahme, gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedürfte.

4.11 Der Lieferant ist verpflichtet, uns für die Dauer von zehn Jahren ab Auslieferung Ersatzteile zu marktüblichen, höchstens jedoch seinen jeweils gültigen Ersatzteilpreisen insbesondere auch dann zu liefern, wenn die Geschäftsbeziehung beendet ist.

5. Schutzrechte Dritter, Freistellung, eigene Schutzrechte, Beistellungen

5.1 Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen.

5.2 Werden wir aufgrund der Lieferungen oder Leistungen unseres Lieferanten wegen einer Schutzrechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen:

- werden wir unseren Lieferanten unverzüglich entsprechend informieren,
- stellt uns unser Lieferant von sämtlichen berechtigten Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung und/ oder Rechtsverfolgung vollumfänglich auf erstes schriftliches Anfordern frei,
- wird unser Lieferant uns nach seiner Wahl auf seine Kosten für den betroffenen Leistungsgegenstand entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder den Leistungsgegenstand in Abstimmung mit uns so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, jedoch der Leistungsgegenstand weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglichen Anforderungen entspricht, es sei denn, wir hätten die Schutzrechtsverletzung zu vertreten. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.

5.3 An jeglichen Modellen, Fertigungseinrichtungen, Werkzeugen, Mustern, Vorlagen, Abbildungen, Prospekten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen und Beistellungen behalten wir uns sämtliche Rechte, einschließlich Urheberrechten, Kennzeichenrechten, Firmenrechten und Rechten an Know-how, vor. Sie dürfen von unserem Lieferanten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Freigabe Dritten nicht zugänglich gemacht, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies gilt insbesondere

für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Sie sind ausschließlich für die Angebotslegung bzw. Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen.

5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Beistellungen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge, Formen und Modelle usw. zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden im üblichen Umfang zu versichern. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an uns zurückzugeben, Kopien, auch Sicherungskopien sind vollständig zu vernichten/ zu löschen.

6. Beschaffenheit der Ware, Gewährleistung, Warenausgangskontrolle, Untersuchungs- und Rügepflichten, Lieferantenregress

6.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, dem Stand der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, insbesondere der Maschinenrichtlinie, dem Produktsicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheits-technischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie der REACH-Verordnung entspricht. Der Lieferant hat insbesondere in allen in Art. 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO genannten Fällen ein Sicherheitsdatenblatt in der Sprache des Empfängerlandes dem Liefergegenstand beizulegen und uns auch in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

6.2 Der Lieferant hat zur Sicherung der Qualität seiner Lieferungen eine nach Art und Umfang geeignete, dokumentierte Qualitätsprüfung nach DIN EN ISO 9001 oder gleichwertig, mindestens eine Warenausgangskontrolle, durchzuführen. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und uns auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten ein. Unsere Erstmusterfreigabe entbindet den Lieferanten nicht von dieser Warenausgangskontrolle und schränkt, ebenso wie unsere Vorgaben in den technischen Lieferbedingungen oder Spezifikationen, diese auch nicht ein.

6.3 Unsere Untersuchungspflicht bei Anlieferung beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der äußeren Verpackung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (Transportschäden, Identität, Vollständigkeit), Untersuchungen erfolgen in angemessener Stichprobe. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unsere Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen, gerechnet ab vollständigem Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

6.4 Gesetzliche Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Die Nacherfüllung durch den Lieferanten erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung), sofern der Lieferant nicht nachweist, dass die von uns gewählte Nacherfüllungsvariante unverhältnismäßige Kosten verursachen würde und uns durch die andere Nacherfüllungsvariante keine erheblichen Nachteile entstehen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen unbeschadet sonstiger Ansprüche und Rechte verlangen. Die vom Lieferanten zu tragenden Nacherfüllungskosten umfassen auch Ein- und Ausbaurkosten.

6.5 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

6.6 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht zwingende Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen oder der Lieferant eine längere Frist einräumt oder von Gesetzes wegen eine längere Frist gilt.

6.7 Nach Mangelbehebung beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist für die reparierten oder ersetzten Liefergegenstände erneut.

6.8 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445 a, 445 b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445 a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB)

anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine begründete Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress bestehen auch dann, wenn der mangelhafte Liefergegenstand durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

7. Haftung, Produzentenhaftung, Freistellung, Versicherung, Abtretung

7.1 Die Haftung des Lieferanten richtet sich uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat Verschulden seiner Vorlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

7.2 Ist der Lieferant für einen Schaden, insbesondere einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache hierfür in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen dieser Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant uns Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns rechtmäßig durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.

7.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden und Kalenderjahr während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, abzuschließen und zu unterhalten. Der Lieferant tritt uns sämtliche Freistellungsansprüche aufgrund von bei uns eingetretenen durch den Lieferanten verursachten Schäden aus dieser Versicherung bereits jetzt ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Versicherungsdeckung ist uns auf unsere Aufforderung jederzeit durch schriftliche Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

8. Eigentumsvorbehalt

Wir akzeptieren bei entsprechender Vereinbarung, dass das Eigentum an Lieferungen („Vorbehaltsware“) bis zum vollständigen Ausgleich der dies-

bezüglichen Forderung des Lieferanten beim Lieferanten verbleibt („einfacher Eigentumsvorbehalt“). Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

9. Compliance, Mindestlohn, Datenschutz, Change of Control

9.1 Unser Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit sowie zum Mindestlohn einzuhalten sowie die Grundsätze des United Nations Global Compact zu beachten. Der Lieferant bemüht sich nach besten Kräften, soweit möglich durch vertragliche Verpflichtung, die Einhaltung dieser Anforderungen auch bei seinen Vorlieferanten und Personaldienstleistern sicherzustellen. Verstößt der Lieferant gegen die Vorgaben des MiLoG bzw. der auf Grundlage des § 3 a AÜG erlassenen Rechtsverordnung, stellt er uns von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Verstöße, insbesondere nach § 13 MiLoG, frei. Eine solche Inanspruchnahme berechtigt uns zur fristlosen Kündigung der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten.

9.2 Der Lieferant ist einverstanden, dass seine Daten gegen die jeweils aktuell gültigen Sanktionslisten insbesondere der Europäischen Union abgeglichen werden. Wir weisen gemäß § 32 BDSG darauf hin, dass wir Daten des Lieferanten auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichern. Stellen wir unserem Lieferanten im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten unserer Mitarbeiter (nachfolgend „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Lieferant auf sonstige Weise Kenntnis von diesen personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht in unserem Auftrag verarbeitet werden, dürfen vom Lieferanten ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/ oder für eigene Zwecke analysiert und/ oder zur Bildung von Profilen genutzt werden. Der Lieferant darf die personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Lieferant stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Lieferanten zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-Know-Prinzip). Der Lieferant

wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen. Der Lieferant erwirbt an den personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/ oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf personenbezogene Daten sind ausgeschlossen. Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet uns der Lieferant unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Lieferant die personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

9.3 Der Lieferant teilt uns jede kraft Gesetzes erfolgende Gesamtrechtsnachfolge in unsere Geschäftsbeziehung und/ oder in mit uns bestehende Verträge sowie jede Änderung seiner Firmierung unaufgefordert schriftlich mit.

10. Geheimhaltung

10.1 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne der nachfolgenden Geheimhaltungserklärung sind alle Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen, Unterlagen, Zeichnungen, Muster, technische Komponenten und Know-how), die den Organen, Mitarbeitern, Beratern des Lieferanten oder sonstigen für ihn tätigen Dritten im Rahmen dieses Vertrages und der Verhandlungen zu diesem Vertrag zugänglich gemacht werden/ wurden, insbesondere über unser Unternehmen, unsere Kunden, unsere Produktionsprozesse, unsere Preiskalkulation, etc., und als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach der Vertraulichkeit bedürfen. Ob und auf welchem Trägermedium die vertraulichen Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst.

10.2 Unser Lieferant ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Unser Lieferant wird geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt.

10.3 Unser Lieferant ist nicht berechtigt, von uns offengelegte Vertrauliche Informationen für einen anderen Zweck als zum Zwecke der jeweiligen Vertragserfüllung zu verwenden.

10.4 Unser Lieferant ist insbesondere nicht dazu berechtigt, erhaltene Muster oder sonstige entsprechende Informationen nachzubilden, nachzubauen, zu öffnen oder zu zerlegen (Reverse Engineering).

10.5 Die Geheimhaltungspflichten nach Ziffer 10.1 und 10.2 gelten nicht für solche Informationen, für die unser Lieferant nachweisen kann, dass

- wir für den konkreten Einzelfall einer Weitergabe oder Nutzung durch unseren Lieferanten vorher schriftlich zugestimmt haben;
- sie vor Abschluss dieser Geheimhaltungserklärung offenkundig waren;
- unser Lieferant sie vor dem Abschluss dieser Geheimhaltungserklärung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Geheimhaltungserklärung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Vertraulichen Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt; oder
- der Lieferant zur Preisgabe der vertraulichen Informationen gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch eine vollstreckbare Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde verpflichtet ist.

10.6 Diese Geheimhaltungserklärung tritt mit Abschluss dieses Vertrages in Kraft und endet fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Walkenried.

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist für beide Teile Göttingen (§ 38 ZPO). Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse. Wir können unseren Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Für Verfahren, die den Amtsgerichten ausschließlich zugewiesen sind, ist das Amtsgericht Göttingen zuständig.

11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den

internationalen Warenkauf (CISG, „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

12. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AEB oder des Liefergeschäftes ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder übrigen Teile solcher Klauseln nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Regelung, die dem Ziel dieser Klausel möglichst entspricht und wirksam ist.

Stand: April 2020